

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 15. September

1958

Datum	Inhalt	Seite
29. 7. 1958	Dritte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes . . . . .	237
20. 8. 1958	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel . . . . .	237
30. 8. 1958	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) . . . . .	237
11. 9. 1958	Verordnung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen . . . . .	238
11. 9. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- oder Monopolvergehen . . . . .	238
22. 8. 1958	Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes (AV StG) . . . . .	238
11. 9. 1958	Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung über Einigungsstellen) . . . . .	252

## Dritte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes

Vom 29. Juli 1958

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) und des § 6 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (RMBl. S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Amtskassen der Pädagogischen Hochschulen bleiben die bisher für die Institute für Lehrerbildung zuständigen Regierungshauptkassen. Die bei den Instituten für Lehrerbildung errichteten Zahlstellen bleiben als Zahlstellen der Pädagogischen Hochschulen bestehen. Dies gilt nicht für die Zahlstelle des Instituts für Lehrerbildung Coburg, für die besondere Bestimmung getroffen wird.

## § 2

Vorgesetzte Behörde für die Pädagogischen Hochschulen im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen sind die Verwaltungsausschüsse der Universitäten, denen die Hochschulen zugehören.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 29. Juli 1958

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

## Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel

Vom 20. August 1958

Abschnitt III der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 134) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 28. März 1958 (GVBl. S. 52) erhält folgende neue Fassung:

## „III. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

1. die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg, deren Zweigstellen Augsburg, Bayreuth, Hof, Landshut, Regensburg und Würzburg sowie das Prüfamts für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg mit Sitz in München.

Die Umschrift lautet „Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg“, bei den Zweigstellen „Bayer. Landesgewerbeanstalt, Zweigstelle . . .“, bei dem Prüfamts für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe „Bayer. Landesgewerbeanstalt, Prüfamts für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe, München“.

2. die Industrie- und Handelskammern
3. die Handwerkskammern.“

München, den 20. August 1958

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

## Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung)

Vom 30. August 1958

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

## § 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. November 1956 (BayBS II S. 336) i. d. F. vom 27. März 1958 (GVBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 der Verordnung wird entsprechend der Buchstabenfolge eingefügt:  
„D-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholin-butylpyrrolidin (Dextromoramide) oder dessen Salze (z. B. Jetricum, Palfium)“.
2. In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis wird eingefügt:  
a) in der Position „Cortisone“ nach  
1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydrocortison, Prednison; z. B. Decortin, Di-Adreson, Hostacortin, Ultracorten)  
„1-Dehydro-9-fluor-16,17-dioxy-corticosteron und dessen Ester (9-Fluor-16-oxy-prednisolon; z. B. Aristocort, Delphicort, Triamcinolon, Volon)“;

- b) entsprechend der Buchstabenfolge „D-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-Morpholin-butyl-pyrrolidin (Dextromoramide) und dessen Salze (z. B. Jetrium, Palfium)“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1958 in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Dezember 1976.

München, den 30. August 1958

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

### Verordnung

#### zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen

Vom 11. September 1958

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Ermächtigung, die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für Wirtschaftsstrafsachen zu regeln, wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 11. September 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

### Verordnung

#### über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- oder Monopolvergehen

Vom 11. September 1958

Auf Grund des § 476 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1956 (BGBl. I S. 418) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Strafsachen wegen Steuer- oder Monopolvergehen aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein werden zugewiesen den Amtsgerichten

- 1) Mühldorf für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen und Mühldorf;
- 2) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling, Haag i. OB., Rosenheim und Wasserburg a. Inn;
- 3) Traunstein für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Laufen, Traunstein und Trostberg.

## § 2

Die Strafsachen wegen Steuer- oder Monopolvergehen aus dem Landgerichtsbezirk München II werden dem Amtsgericht München zugewiesen.

## § 3

Für Strafsachen wegen Steuer- oder Monopolvergehen, die bis einschließlich 30. September 1958 bei den Amtsgerichten der Landgerichtsbezirke München II und Traunstein eingehen, bleiben die an diesem Tag zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 11. September 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

### Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes (AV StG)

Vom 22. August 1958

Auf Grund des Art. 49 des Stiftungsgesetzes (StG) vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) erlassen die Bayer. Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus folgende Ausführungsvorschriften:

Zu Art. 1

## § 1

Eine rechtsfähige Stiftung ist eine durch den Willensakt des Stifters für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse, die durch staatlichen Hoheitsakt als juristische Person auf unbeschränkte Dauer rechtliche Selbständigkeit erlangt hat.

## § 2

Nicht unter das Stiftungsgesetz fallen die Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die sog. nicht-rechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen, bei denen das Stiftungsvermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen einem Treuhänder, meist einer juristischen Person, insbesondere einer rechtsfähigen Stiftung, mit der schuldrechtlichen Verpflichtung, die stiftungsgemäßen Leistungen zu erfüllen, übertragen ist (vgl. die §§ 525, 2192 BGB).

## § 3

Zu den nichtrechtsfähigen Stiftungen zählen auch die Zustiftungen. Das sind Zuwendungen zum Grundstockvermögen einer rechtsfähigen Stiftung, die häufig mit einer Auflage für die aufnehmende Stiftung verbunden sind. Der Zweck dieser Auflage kann auch über den Zweck der bedachten (Haupt-) Stiftung hinausgehen oder sich sonst von diesem unterscheiden. Das Stiftungsgesetz ist auf solche Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht anzuwenden; es befaßt sich nur in Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 StG mit der Annahme von Zustiftungen durch rechtsfähige Stiftungen.

Ist die Zustiftung mit Auflagen verbunden, die von der Zweckbestimmung der Hauptstiftung abweichen, so ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, ob diese abweichenden Auflagen weiter vollzogen werden können. Über das fiduziarische Eigentum verfügt der Treuhänder, der dabei an die Stiftungsaufgaben gebunden ist (z. B. §§ 525, 2192 BGB).

## § 4

Das Stiftungsgesetz unterscheidet mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftungen öffentliche und nicht-öffentliche (private) Stiftungen. Öffentliche Stiftungen sind alle Stiftungen des öffentlichen Rechts und jene Stiftungen des bürgerlichen Rechts, deren Zwecke mindestens teilweise im öffentlichen Interesse liegen, weil sie in irgendeiner Form dem Gemeinwohl dienen (Art. 1 Abs. 3 StG); dazu gehören also auch solche Stiftungen, die zum Teil allgemein-öffentliche, zum Teil private Zwecke verfolgen (Gemischtstiftungen).

Von den öffentlichen Stiftungen unterscheiden sich die ausschließlich privaten Zwecken gewidmeten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, z. B. die Familienstiftungen (vgl. Nr. 68).

Zu den Privatstiftungen zählen auch solche Familienstiftungen, bei denen der Vermögensertrag ersatzweise einem später zu erfüllenden öffentlichen Zweck gewidmet ist. Sie erhalten erst zu diesem späteren Zeitpunkt den Charakter einer öffentlichen Stiftung. Die privaten Stiftungen unterliegen, obwohl sie durch staatliche Genehmigung rechtsfähig werden, nicht der staatlichen Obhut (Art. 34 StG).



Nach der Art der Verwaltung und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sind zu unterscheiden: staatlich verwaltete, kommunale, kirchliche und allgemeine Stiftungen. Allgemeine Stiftungen sind solche, die nicht zu den Stiftungen im Sinne der Art. 33, 35 und 36 StG zählen.

## § 5

Für den Rechtscharakter einer Stiftung des öffentlichen Rechts ist bestimmend der ausschließlich öffentliche Zweck und der organische Zusammenhang mit einer der in Art. 1 Abs. 2 StG genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Ein organischer Zusammenhang im Sinn des Art. 1 Abs. 2 StG besteht insbesondere, wenn der Staat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die Stiftung selbst verwaltet oder in den Stiftungsorganen maßgeblich vertreten ist oder die Besetzung der Organe auf Grund eines Funktionsrechts (Vorschlags- oder Bestätigungsrechts) ausschlaggebend bestimmt und wenn die Körperschaft oder Anstalt die Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes damit betraut, öffentliche, der Körperschaft oder Anstalt obliegende Aufgaben zu erfüllen, so daß die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung wird.

Öffentliche Einrichtungen sind Wohlfahrtseinrichtungen und andere gemeinnützige oder kirchliche Einrichtungen mit Aufgaben, die sonst von einer öffentlichen Körperschaft selbst wahrgenommen werden können oder müssen.

## § 6

Die Aufzählung der öffentlichen Zwecke in Art. 1 Abs. 3 ist nicht erschöpfend; sie umfaßt nur die hauptsächlichlichen Gebiete. Der Oberbegriff „Gemeinwohl“ schließt alle der Allgemeinheit dienenden Zwecke ein.

Zu Art. 2

## § 7

Art. 2 Abs. 1 enthält den wesentlichsten Grundsatz des Stiftungsrechts und ist Leitsatz für die Beurteilung aller die Stiftungen berührenden Fragen.

Die Bestandsgarantie des Art. 2 Abs. 2 findet ihre Grenze in den Vorschriften über die Aufhebung und Umwandlung von Stiftungen in den Art. 17 ff. StG.

Im Interesse der Rechtssicherheit und wegen des Namensprivilegs in Art. 2 Abs. 2 StG darf der Name der Stiftungen weder willkürlich geändert noch im Geschäfts- und Rechtsverkehr durch andere Bezeichnungen ersetzt werden, die die Stiftung als Rechtsträger nicht mehr erkennen lassen.

Zu Art. 3

## § 8

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform (§ 81 Abs. 1 BGB); die Urkunde muß vom Stifter eigenhändig durch Namensunterschrift oder durch gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein (§ 126 Abs. 1 BGB). Die Schriftform kann durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt werden (§ 126 Abs. 3 BGB). Wenn Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte in die Stiftung eingebracht werden und die Stiftung durch Vertrag errichtet wird, bedarf das Stiftungsgeschäft der für die Verpflichtung zur Übertragung solcher Rechte vorgeschriebenen Form (§§ 311, 313 BGB). Auch bei einseitigem Stiftungsgeschäft empfiehlt sich die gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

Das Stiftungsgeschäft von Todes wegen (§ 83 BGB) bedarf der für das Testament oder den Erbvertrag vorgeschriebenen Form (§§ 2229 ff., 2274 ff. BGB).

Pensions- und Unterstützungskassen mit Beitragspflicht, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) i. d. F. vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269 — § 7 —) unterliegen, können nicht als Stiftung betrieben werden.

## § 9

Die Genehmigung zur Errichtung einer Privatstiftung wird nur erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen (z. B. Erhaltung wertvoller Kulturdenkmäler).

Zu Art. 4

## § 10

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts verliert ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, sobald sie die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 StG nicht mehr erfüllt. Wenn darüber Zweifel bestehen, entscheidet die Genehmigungsbehörde (Art. 46 Abs. 2 StG) und stellt den Rechtsstand der Stiftung ausdrücklich fest.

Zu Art. 5

## § 11

Zum Vermögen (Substanz) einer Stiftung können Kapitalanlagen, Betriebe, Sachen und Rechte gehören. Geht der Stifter im Stiftungsgeschäft die Verpflichtung zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen für sich und seine Rechtsnachfolger ein, so ist der Anspruch der Stiftung auf diese Leistungen Teil des Stiftungsvermögens, während die wiederkehrenden Leistungen selbst den zum Verbrauch bestimmten Stiftungsertrag im Sinne des Art. 12 StG darstellen. Für den Rechtsübergang des im Stiftungsgeschäft vom Stifter zugesicherten Vermögens gilt § 82 BGB.

Zu Art. 6

## § 12

Eine Stiftung wird nur auf Antrag genehmigt. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen muß erkennen lassen, daß der Stifter eine rechtsfähige Stiftung errichten will. Fehlt diese Willenserklärung, so kann kein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden.

## § 13

Der Antrag auf Genehmigung einer Stiftung ist mit den nötigen Unterlagen bei der Regierung, die nach dem vorgesehenen Sitz der zu errichtenden Stiftung örtlich zuständig ist, zur Vorbehandlung einzureichen. Zu den Unterlagen gehören insbesondere die Urkunde über das Stiftungsgeschäft möglichst in Urschrift, die Satzung und der Nachweis über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens. Antragsberechtigt sind der Stifter, die Erben, der Testamentsvollstrecker oder das Nachlaßgericht. Die Regierung hat die Unterlagen und die Vollständigkeit der Satzung zu prüfen und nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes (im Hinblick auf die Gemeinnützigkeitsverordnung) der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vorzulegen, die Satzungen in so vielen Stücken, daß die Genehmigungsbehörde, die Stiftungsaufsichtsbehörde und die Stiftungsverwaltung je ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Stück erhalten können.

Soll das Vermögen nicht schon im Zeitpunkt der Genehmigung, sondern erst später übertragen werden, so müssen ausreichende Sicherheiten geboten werden, z. B. durch dingliche Sicherung, Auflassungsvormerkung im Grundbuch, Sperrkonto. Stiftungen von Todes wegen sind in der Regel erst zu beantragen und zu genehmigen, wenn die letztwillige Verfügung eröffnet ist.

Der Antrag auf Genehmigung einer kirchlichen Stiftung (Art. 36, 37 StG) ist unmittelbar beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen.

## § 14

Der Stiftungsvorstand soll den Empfang der Stiftungsgenehmigung der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Empfangsdatums anzeigen.

## § 15

Das Statistische Landesamt München führt ein nach den Stiftungssitzen geordnetes und fortzuschreibendes Landesverzeichnis der staatlich beaufsichtigten rechtsfähigen Stiftungen, das nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen aufgliedert ist und als Grundlage für einen späteren Nachtrag zum „Verzeichnis der Stiftungen Bayerns“ dienen soll. Es enthält: Name und Rechtsstand der Stiftung, Stiftungszweck, Ursprungsvermögen, Entstehungszeit, Veröffentlichungshinweis, Verwaltungsorgane, Zeitpunkt des Erlöschens oder der Zusammenlegung mit Veröffentlichungshinweis.

Dem Statistischen Landesamt werden alle für die Führung und Ergänzung des Landesverzeichnisses erforderlichen Unterlagen von den Genehmigungsbehörden in Abdruck zugeleitet.

## Zu Art. 8 Abs. 1

## § 16

Der Begriff „Satzung“ entspricht dem Begriff „Verfassung“ in § 85 BGB. Die Satzung kann über die Mindestanforderungen des Art. 8 Abs. 2 StG hinausgehen und z. B. weitere Bestimmungen treffen für die Benützung eigener Stiftungsanstalten und -einrichtungen, für eine besondere Geschäftsführung oder über das Stiftungsvermögen, wenn die Stiftung aufgelöst wird.

## § 17

Sind Satzungen alter Stiftungen verlorengegangen oder haben schriftliche Satzungen nicht bestanden, so müssen die zuständigen Organe der Stiftung eine Satzung aufstellen. Hierbei ist der Stifterwille unter möglichster Berücksichtigung der ursprünglichen Übung zugrunde zu legen. Um das sicherzustellen, sind diese Fälle nach Art. 8 Abs. 3 StG zu behandeln.

Stellt sich bei einer Stiftung heraus, daß eine neuere Satzung dem Stifterwillen widerspricht, so ist sie diesem wieder anzugleichen (Art. 2 Abs. 1 StG).

## Zu Art. 8 Abs. 2

## § 18

Der Name der Stiftung soll in kurzer einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen lassen und sich von anderen Stiftungsamen am Sitz der Stiftung unterscheiden.

Zu den Bestimmungen über die Organe der Stiftung gehören auch Vorschriften über ihre Bestellung und laufende Ergänzung, ihre Amtsdauer, den Umfang ihrer Vertretungsmacht und ihrer Aufgaben und über ihre Beschlußfähigkeit (§§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 30 in Verbindung mit § 86 BGB und Art. 9 StG). Für kommunal verwaltete Stiftungen richtet sich die Verwaltung und Vertretung nach Art. 35 Abs. 2 StG.

## § 19

Sofern die Satzung nichts Abweichendes festlegt, können sich die Mitglieder eines Stiftungsorgans von Außenstehenden nicht vertreten lassen.

## § 20

Nach den Steuergesetzen können öffentliche Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, steuerlich begünstigt werden, wenn sie ihre Satzung der Gemeinnützigkeitsverordnung — GemVO — vom 24. 12. 1953 (BGBI. I S. 1592) anpassen.

## Zu Art. 8 Abs. 3

## § 21

Muß eine Satzung ergänzt werden, so sind die Ergänzungen den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) auf einem Beiblatt beizufügen. Die Ergänzungen sind getrennt von den alten Satzungen aufzustellen.

## § 22

Anträge auf Änderung der Stiftungssatzung sind von den zuständigen Stiftungsorganen bei der Regierung schriftlich einzureichen und von dieser mit Stellungnahme und den etwa weiter erforderlichen Unterlagen, insbesondere der zuletzt gültigen Satzung und der Niederschrift über den Beschluß der Änderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## § 23

Etwaige zusätzliche Ordnungen und Richtlinien insbesondere für Stiftungsanstalten müssen sich an die Stiftungssatzung und den Stiftungszweck halten und können diese weder abändern noch erweitern. Solche Ordnungen sind daher, falls es veranlaßt erscheint, von den Aufsichtsbehörden daraufhin zu prüfen, ob sie nicht in Widerspruch zur Stiftungssatzung oder zum erklärten oder mutmaßlichen Stifterwillen stehen; sie sind gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 23 StG zu ändern oder aufzuheben.

## Zu Art. 10 Abs. 1

## § 24

Die vorgeschriebene Trennung des Stiftungsvermögens von anderem Vermögen erfordert vor allem eine getrennte Vermögensaufstellung, getrennte Vermögensrechnung und getrennte Kassen- und Buchführung. Auch bei gemeinsamer Verwaltung muß das Vermögen der einzelnen rechtsfähigen Stiftungen getrennt gehalten werden. Jede Stiftung ist als Inhaberin ihrer Rechte an Grundstücken mit ihrem Namen in das Grundbuch einzutragen. Soweit erforderlich, ist für bestehende Stiftungen ein Grundbuchberichtigungsverfahren zu veranlassen.

Stiftungsvermögen darf nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 StG nicht verschenkt werden.

## Zu Art. 10 Abs. 2

## § 25

Die Bestimmung in Art. 10 Abs. 2 StG will jede Bestandsminderung unterbinden. Der Erlös aus veräußerten Grundstücken ist wieder in Grundstücken anzulegen, wobei in begründeten Fällen auch eine längere Zeit zur Verwirklichung dieser Absicht zugestanden werden kann. In der Zwischenzeit sind die Käuferlöhne rentierlich so anzulegen, daß sie für den nachdrücklich zu verfolgenden späteren Grundzukauf jederzeit wieder zur Verfügung stehen. Wenn möglich ist dem Erwerber von Stiftungsgrundstücken die Bedingung aufzuerlegen, der Stiftung geeignete wertgleiche Ersatzgrundstücke zu verschaffen oder im Tausch anzubieten. Stehen Ersatzgrundstücke für den Erwerb nicht zur Verfügung, so kann der Erlös aus Grundstücken auch zur Verbesserung des übrigen Stiftungsbesitzes herangezogen werden, vorausgesetzt, daß solche Maßnahmen den Ertrag steigern, den Wert erhöhen oder einem Grundstückserwerb gleichwertig sind (vgl. Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 StG).

Für die Bestellung eines Erbbaurechts ist ein wertentsprechender Erbbauzins zu vereinbaren.

## Zu Art. 11

## § 26

Dem hier festgelegten Verbot der Einverleibung von Stiftungsvermögen würde es auch widersprechen, wenn Aufgaben auf Stiftungen übertragen würden, die Pflichtaufgaben einer der im Art. 11 StG genannten Körperschaften sind, sofern nicht gleichzeitig für den vollen Ersatz des damit verbundenen Aufwands gesorgt wird. Werden Aufga-



ben dieser Art freiwillig übernommen, ohne daß das einer Schenkung gleichkommt, so muß eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die bei Überschreitung der Wertgrenzen des Art. 31 Abs. 1 Nr. 6 StG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und, soweit der Zweck der Stiftung damit geändert wird, nach § 87 BGB und Art. 17 StG der Genehmigung der Genehmigungsbehörde bedarf. Aufgaben, die der Stiftung wesensfremd sind, dürfen nicht übernommen werden.

Zu Art. 12

#### § 27

Neben den Ausgaben auf den Stiftungszweck sind aus dem Stiftungsertrag auch die notwendigen Kosten der Verwaltung, ferner die öffentlichen Lasten und der Aufwand für die Instandhaltung des Stiftungsbesitzes und für die rechtlichen Verpflichtungen zu decken.

Die Stiftungsverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum unveräußerlichen Stiftungsvermögen (Art. 10 Abs. 1) genommen oder sofort verbraucht werden sollen. Zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen (anders als Zustiftungen nach Nr. 3) nicht Zwecken gewidmet sein, die völlig außerhalb des Zwecks der bedachten Stiftung liegen, unter mehreren Zwecken, die die Stiftung gleichzeitig verfolgt, kann gewählt werden.

#### § 28

Die Stiftung darf natürliche oder juristische Personen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Stiftungen sollen im Rahmen des Stiftungszwecks unparteiisch wirken; sie sollen mit ihren Leistungen ergänzend neben die Leistungen der öffentlichen Hand treten; sie sind im allgemeinen nicht dazu bestimmt, Staat und Gemeinden in der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu entlasten, wenn es der Stifter nicht ausdrücklich vorgesehen hat.

#### § 29

Stiftungen sind berechtigt und gehalten, für die Inanspruchnahme ihres Eigentums, ihrer Einrichtungen und Anstalten durch Dritte Benützungsentgelte zu verlangen, wenn die Benützung außerhalb des Stiftungszweckes liegt und vom Stifter nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Zu Art. 13

#### § 30

Für die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen einschließlich denen der kirchlichen Stiftungen (Art. 37 Abs. 3 StG) sind hauptsächlich maßgebend die Art. 6 bis 17 des bayerischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. 7. 1896 (BayBS IV S. 533) nebst den hiezu erlassenen Besonderen Vollzugsvorschriften vom 12. 5. 1897 (BayBS V ELF S. 416). Die genannten Vorschriften des Forstgesetzes bestimmen im wesentlichen folgendes:

1. Die Stiftungswaldungen müssen nach Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden (Art. 7).
2. Die Betriebsausführung muß vertraglich entweder dem benachbarten staatlichen Forstamt oder einem privaten Forstsachverständigen mit Staatsprüfung für den höheren Dienst übertragen werden (Art. 8 und 9), unbeschadet der Regelung in Unterfranken (Art. 16).
3. Unabhängig davon obliegt nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 14 dem zuständigen staatlichen Forstamt die Oberaufsicht über die Wirtschaft in den Stiftungswaldungen. Die in Art. 21 StG festgelegte allgemeine staatliche Stiftungsaufsicht bleibt hiervon unberührt.

Die Stiftungswaldungen unterliegen im übrigen wie alle nichtstaatlichen Waldungen den forstpoli-

zeilichen Bestimmungen der Art. 34 bis 44, 75 bis 78 und 89 ForstG sowie den Vorschriften des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 37) einschließlich der Verordnung zum Vollzug dieses Gesetzes vom 15. 6. 1934 (BayBS IV S. 553), ferner der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern vom 9. 7. 1957 (GVBl. S. 144).

Zu Art. 14

#### § 31

Unter Stiftungsgeldern im Sinne des Art. 14 ist der in bar vorhandene zur dauernden Anlage bestimmte Teil des Stiftungsvermögens zu verstehen; nicht dazu gehören Betriebsmittel, notwendige Betriebsmittelrücklagen und dergleichen.

Zu Art. 15

#### § 32

Der Schadenersatzanspruch aus Art. 15 StG ist unabhängig davon, welches Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und den einzelnen Organmitgliedern besteht (Innenverhältnis). Es ist also hierfür unerheblich, ob es sich um einen förmlichen Dienstvertrag, einen Auftrag oder nur um ein auftragsähnliches Rechtsverhältnis handelt. Der Anspruch besteht über die Amtszeit des Organmitglieds fort.

#### § 33

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung können jedoch in angemessener Höhe vergütet werden.

Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine berufliche oder nebenberufliche Geschäftsführung oder Kassenverwaltung erforderlich, so sind, sofern die Stiftung dafür keine eigenen Beamten verwendet (vgl. Art. 16 StG), zugleich mit der Bestellung einer haupt- oder nebenberuflichen Dienstkraft, deren Aufgaben und die Vergütungen durch schriftlichen Dienstvertrag festzulegen (siehe auch Art. 31 Abs. 1 Nr. 6 StG). Bei Angestellten sollen die Einstufungsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst beachtet werden.

Der personelle Verwaltungsaufwand für staatlich oder kommunal verwaltete Stiftungen soll (entsprechend dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der Stiftungsverwaltung) — insbesondere bei kleinen Stiftungen mit geringem Stiftungsertrag — möglichst auf den Haushalt der verwaltenden Dienststelle übernommen werden, um den Ertrag weitgehend für die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke freizustellen.

#### § 34

Stiftungsorgane mit mehreren Mitgliedern haben über alle Angelegenheiten der Stiftungen zu beraten und das Ergebnis in einer Beschlusniederschrift festzuhalten, die die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Organmitglieds (Schriftführer) trägt.

Ein Organmitglied ist von der Beratung und Beschlusfassung über Angelegenheiten ausgeschlossen, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Der Vorsitzende des Stiftungsorgans kann einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst erledigen. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, kann er an Stelle des Organs selbständig dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen; er hat jedoch hiervon dem Stiftungsorgan in der nächsten oder in einer alsbald einzuberufenden Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine nachträgliche Beschlusfassung herbeizuführen.

Ein Stiftungsorgan darf im Zweifel die Verwaltung nicht einem Dritten überlassen (Art. 9 StG, §§ 86, 27 Abs. 3, 664 BGB).

Zu Art. 16

§ 35

Nur eine leistungsfähige Stiftung soll Beamte anstellen und nur für Aufgaben, die wirklich einen Beamten erfordern; die Versorgung belastet die Stiftung auf lange Zeit. Für Dienste, die üblicherweise von Angestellten oder Arbeitern versehen werden, können keine Beamtenstellen eingerichtet werden. Die Schaffung von Beamtenstellen bedarf wegen ihrer erheblichen finanziellen Auswirkung der aufsichtlichen Genehmigung (Art. 23, 31 Abs. 1 Nr. 6 StG).

Zu Art. 17 Abs. 1

§ 36

Umwandlung ist die Änderung der Zweckbestimmung einer Stiftung, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet (§ 87 BGB — z. B. der bedachte Personenkreis fällt aus, eine als Zweck der Stiftung vorgesehene Anstalt kann nicht errichtet werden, weil die Mittel fehlen oder weil Anordnungen oder Verbote entgegenstehen). Bei der Umwandlung des Zwecks ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben, oder für einen ähnlichen Zweck verwendet werden.

Bei einer Stiftungsumwandlung bleibt das bisherige Stiftungsorgan unverändert bestehen. Eine Änderung der Verfassung der Stiftung (Stiftungsorganisation) ist nur zulässig, wenn die Umwandlung des Zweckes es erfordert (§ 87 Abs. 2 Satz 2 BGB). Sie bedarf der Genehmigung (Art. 8 Abs. 3 StG).

§ 37

Die Rechtsfähigkeit geht verloren durch Aufhebung (§ 87 BGB), Widerruf der Genehmigung oder Eröffnung des Konkurses (§§ 42, 86 BGB). Eine Stiftung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann und auch unter Berücksichtigung des Art. 29 StG keine begründete Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit wieder ein angemessenes Vermögen angesammelt wird.

Stiftungen erlöschen nicht von selbst, auch wenn sie ihr ganzes Vermögen verlieren. Im Aufhebungsverfahren ist aufsichtlich nachzuprüfen, was zum Erliegen der Stiftung geführt hat, ferner ist festzustellen, ob der Fortbestand der Stiftung etwa noch gerechtfertigt ist. Bejahendenfalls ist eine für die Zukunft geeignete Form in Aussicht zu nehmen. Kann der Stiftungszweck auch durch eine Stiftungszusammenlegung (Nr. 40) nicht mehr nachhaltig erfüllt werden, so soll die Stiftung aufgehoben werden, sofern nicht eine Stiftung mit allgemeiner Zweckbestimmung (z. B. allgemeine Armen- oder Stipendienstiftung) als Sammelstiftung für freiwerdendes anderes Stiftungsvermögen oder aus anderen wesentlichen Gründen als Mantel erhalten bleiben soll. Im Aufhebungsbescheid ist über die Verwendung des Restvermögens gemäß § 88 BGB und Art. 20 StG zu bestimmen.

Die Genehmigung einer Stiftung kann widerrufen werden, wenn sie unter Vorbehalt erteilt wurde und die im Vorbehalt genannten Gründe eintreten. Hierher gehören auch bedingt erteilte Genehmigungen, die widerrufen werden können, wenn endgültig feststeht, daß die Bedingungen nicht eintreten. Im übrigen kann eine Genehmigung nur widerrufen werden, wenn das Stiftungsgeschäft nichtig war oder die Genehmigungsbehörde getäuscht wurde.

Zu Art. 17 Abs. 2

§ 38

Anzuhören ist das Stiftungsorgan, das nach der Satzung über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung zu beschließen hat. Sind mehrere Organe (Vorstand, Ausschuß, Kuratorium) vorhanden und hat die Satzung keinem davon den Beschluß über die Aufhebung übertragen, so muß die Stellungnahme sämtlicher Stiftungsorgane eingeholt werden.

Zu Art. 18

§ 39

Die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen wird in allen Fällen des Art. 18 Satz 1 StG, auch bei den kommunalen Stiftungen, von den Genehmigungsbehörden vorgenommen. Die Vorbehandlung obliegt mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen den Regierungen.

Ist eine Stiftung durch Gesetz oder unter Mitwirkung einer Genehmigungsbehörde errichtet worden (Art. 18 Satz 2 StG), so ist bei der Umwandlung des Stiftungszweckes die Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Zu Art. 19

§ 40

Bei der Zusammenlegung von Stiftungen ist das Vermögen der einzelnen Stiftungen zusammenzufassen und die Satzung auf einen einheitlichen, ihnen gemeinsamen Zweck auszurichten, damit die Stiftungsaufgaben, wenn auch in veränderter Form, fortgeführt werden können.

Die Zusammenlegung setzt sonach einen ausreichenden Vermögensstock voraus, aus dessen Ertrag der gemeinsame Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann (Art. 5 StG).

Für die vereinigte Stiftung ist, möglichst unter Beteiligung der Organe der zusammenzulegenden Stiftungen, eine neue Satzung aufzustellen. Die Namen der zusammengelegten einzelnen Stiftungen und das von ihnen eingebrachte Vermögen sind in der neuen Satzung festzuhalten.

§ 41

Die Zusammenlegung umfaßt nur rechtsfähige Stiftungen. Die Hereinnahme fiduziarischer Stiftungen in die Zusammenlegung ist in der Form einer Zuwendung zum Grundstockvermögen der aufnehmenden Stiftung möglich.

Zu Art. 20

§ 42

Ist in der Satzung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, sondern vorgesehen, daß ein Stiftungsorgan oder eine dritte Person über die Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet, so unterliegt diese Entscheidung der Nachprüfung der Genehmigungsbehörde im Aufhebungsverfahren gem. § 87 Abs. 1 BGB. Dabei ist sicherzustellen, daß das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen des Art. 20 Abs. 2 StG verwendet wird.

Zu Art. 21 Abs. 1 und 2

§ 43

Die staatliche Stiftungsaufsicht liegt bei den Regierungen, soweit es sich um kommunale Stiftungen handelt (Dritter Abschnitt) bei den Rechtsaufsichtsbehörden (Art. 35 Abs. 3 StG).

Die Aufsichtsbehörden haben die Stiftungsaufsicht ordnungsgemäß und regelmäßig zu führen. Sie können dabei die unteren und die technischen Verwaltungsbehörden heranziehen. Sie haben einzugreifen, wenn der Stiftung von außen oder innen (Organe) Schaden droht oder wenn die Stiftung ihre Aufgaben und Pflichten vernachlässigt (Nr. 46). Die Aufsicht darf aber nicht zu einer Bevormundung führen, die die eigene Initiative der Stiftungsverwaltung lahmlegt. Mindestens bei der Rech-



nungsprüfung und bei Durchsicht des Voranschlags hat sich die Aufsichtsbehörde zu überzeugen, ob die Stiftungsverwaltung ihren Aufgaben gerecht wird, vollständig und arbeitsfähig ist, die Stiftung ordnungsgemäß und sparsam verwaltet und ob das Stiftungsvermögen erhalten geblieben ist.

Wird festgestellt, daß eine Stiftung ihre Tätigkeit eingestellt und über ihr Vermögen verfügt hat, so sind vor Aufhebung der Stiftung die näheren Umstände dieser Entwicklung aufzuklären. Insbesondere ist an Hand früherer Abrechnungen, Bankauskünfte oder anderer Beweismittel festzustellen, wer über das Restkapital verfügt hat und gegebenenfalls dafür haftet, an wen es ausgefolgt wurde, ferner wie oder für welche Zwecke es verwendet wurde. Werden Verstöße gegen die Satzung oder sonstige zwingende Vorschriften festgestellt, so hat die Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Erhaltung oder Rückgewinnung des Stiftungsvermögens zu treffen, gegebenenfalls auch gegen die verantwortlichen Stiftungsorgane einzuschreiten.

## § 44

Die Stiftungsaufsichtsbehörden und die Rechtsaufsichtsbehörden führen über die von ihnen zu beaufsichtigenden Stiftungen ein nach dem Sitz der Stiftungen geordnetes Stiftungsverzeichnis. Dieses hat zu enthalten:

Name der Stiftung, Rechtsform,  
Datum der Stiftungsurkunde (Stiftungsbrief),  
Stifter,  
Stiftungsgenehmigung und Genehmigungsbehörde,  
Sitz (Anschrift),  
Zweck,  
Grundstockvermögen, Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte,  
Stiftungsvorstand,  
Stiftungsverwaltung, Geschäftsjahr,  
Aufhebungsbescheid oder Vermerk über eine etwaige Zusammenlegung,  
Vermerk über die Rechnungsprüfungen.  
Wird das Verzeichnis in Karteiform (Anlage 3) angelegt, so ist dazu ein gebundenes Namensverzeichnis zu führen.

## Zu Art. 21 Abs. 3

## § 45

Der Landesausschuß für das Stiftungswesen wird aus Persönlichkeiten gebildet, die mit dem Stiftungswesen besonders vertraut sind. Die Mitglieder werden von den Genehmigungsbehörden berufen. Dabei werden die Vertreter der verschiedenen Arten und Zweige des Stiftungswesens berücksichtigt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesausschusses ist ehrenamtlich.

## Zu Art. 23 Abs. 1 Satz 2

## § 46

Vernachlässigen Stiftungen ihre Pflichten, so können die Stiftungsaufsichtsbehörden die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan der Stiftung einsetzen und die sonst erforderlichen Verfügungen treffen.

## Zu Art. 23 Abs. 3

## § 47

Rechtswidrig sind auch solche Beschlüsse, die einem Gewohnheitsrecht oder einem Herkommen, das die Stiftung zu beachten hat, widersprechen.

## Zu Art. 24

## § 48

Die Art. 15 und 24 StG sind auf kommunal verwaltete Stiftungen nicht anzuwenden (Art. 35 Abs. 3 StG); für sie gilt das allgemeine Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksrecht und das Beamtenrecht

(Art. 35 Abs. 3 Satz 3 StG in Verbindung mit Art. 20, 98 GO, Art. 14, 86 LKRö, Art. 14, 83 BezO, ferner Art. 15, 19, 37 BayBG).

## Zu Art. 25

## § 49

Bei kommunal verwalteten Stiftungen darf der nach Art. 25 Satz 2 StG zu bestellende besondere Vertreter der Stiftung wegen der Abhängigkeit vom Vertragspartner nicht dem Vertretungsorgan und nicht dem Kreis der Bediensteten der verwaltenden Gebietskörperschaft, öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde angehören. Für wiederholte Rechtsgeschäfte gemäß Art. 25 StG kann dieselbe Person auch auf einen längeren Zeitabschnitt bestellt werden. Die für die Vertretung etwa anfallenden Kosten sind von der Stiftungs- oder Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen; sie fallen der Stiftung zur Last.

## Zu Art. 26

## § 50

Verfährt die Aufsichtsbehörde nach Art. 26 StG, so hat sie stets zu prüfen, ob keine Straftat, insbesondere keine Untreue (§ 266 StGB) vorliegt. Gegebenenfalls ist Strafanzeige zu erstatten.

## Zu Art. 27

## § 51

Der Voranschlag (Haushaltsplan) darf nur solche Ausgaben enthalten, die zur Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgaben und zu einer sparsamen Verwaltung notwendig sind. Zum Voranschlag gehört bei größeren Stiftungen, die Personal beschäftigen, auch ein Stellenplan als Grundlage für die Personalbewirtschaftung. Eine Abgleichung des Voranschlags in Einnahmen und Ausgaben liegt auch dann vor, wenn für außergewöhnliche Maßnahmen Fremdgelder eingesetzt werden müssen, deren Tilgung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung gesichert erscheint. Die Voranschlagssummen sind einzuhalten. Änderungen des Voranschlags sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls zur Einsicht vorzulegen; das gilt, unbeschadet der Vorschrift des Art. 35 Abs. 3 StG, für kommunal verwaltete Stiftungen nur insoweit, als die in Art. 95 GO erwähnten Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gegeben sind.

Das in Anlage 1 abgedruckte Muster eines Kontenplanes enthält die Mindestanforderungen über die Aufstellung eines Haushalts- und Rechnungsschemas.

## Zu Art. 28 Abs. 1

## § 52

Die Stiftungen sind zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. Dabei steht es ihnen frei, die Buchführungsart und den Beginn des Geschäftsjahres zu bestimmen. Bei kleinen Stiftungen mit geringem Jahresumsatz kann die Aufsichtsbehörde eine vereinfachte Buchführung, bei der Haupt- und Titelbuch gekoppelt sind, zulassen (Anlage 2).

Für die Rechnungsvorlage können den einzelnen Stiftungen unterschiedliche (gestaffelte) Termine gesetzt werden, um eine Häufung der Vorlagen zu vermeiden. Die Prüfung erstreckt sich auf die Rechnung und die Rechnungsunterlagen, insbesondere darauf, ob

1. der Voranschlag (Haushaltsplan) eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und sonstigen Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Stiftungsvermögen richtig nachgewiesen, bewertet und in seinem Bestand ungeschmälert erhalten ist,

5. der Ertrag des Stiftungsvermögens und die zum Verbrauch bestimmten Zuschüsse stiftungsgemäß verwendet worden sind.

Mit den Jahresrechnungen sind vorzulegen:

- a) das Kassentagebuch,
- b) das Titelbuch (Sachbuch),
- c) eine Rechnungsübersicht (Rechnungsauszug) im Sinne des § 24 RRO zum Verbleib bei der Aufsichtsbehörde,
- d) die Vermögensrechnung,
- e) das Kapitalien- und Besitzverzeichnis samt Depotauszug der Bank,
- f) sonstige nach der Geschäftsführung erforderliche Nachweisbücher (z. B. Mietenverzeichnis, Kontrollbuch für Darlehensausreichungen, Rückstandsverzeichnis, Verträge usw.),
- g) die Rechnungs-, Bank- und Kassenbelege.

Bei der Durchführung der Prüfung ist darauf zu achten, daß die laufende Verwaltung der Stiftung nicht gehemmt wird.

#### § 53

Stiftungen mit Wirtschaftsbetrieben haben in angemessenen Zeitabständen (von etwa 3 Jahren) eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Zu Art. 28 Abs. 2

#### § 54

Soweit ein Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse geprüft hat, kann diese Stellungnahme als Grundlage der in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Überprüfung verwendet werden. Ermöglicht der Prüfungsbericht keine ausreichende sachliche Beurteilung, so hat die Aufsichtsbehörde Unterlagen, Belege und Akten (Art. 23 Abs. 2 StG) für eine Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung der Erträge usw. selbst einzuholen.

#### § 55

Mit der Prüfung von Stiftungsrechnungen dürfen nur solche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, die gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer usw. vom 9. 3. 1948 (BayBS IV S. 74) vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zugelassen sind. Steuerberater und Helfer in Steuer-sachen können nach dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 StG zur Prüfung von Stiftungsrechnungen nicht herangezogen werden.

#### § 56

Stiftungen des öffentlichen Rechts in staatlicher Verwaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 RHG — BayBS III S. 528 —) und Stiftungen, für die durch Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 RHG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 StG ein Prüfungsrecht begründet worden ist, unterliegen der Prüfung der staatl. Rechnungsprüfungsämter. Kommunale Stiftungen unterliegen der Prüfung des Gemeinderats, des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes, ferner der überörtlichen Rechnungsprüfung (Art. 101, 104 und 106 GO).

Zu Art. 29

#### § 57

Die Ansammlung dient der Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung. Sie kann genehmigt oder angeordnet werden, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Sie kann ohne Gefährdung der Steuervergünstigung (vgl. Nr. 20) bis zu 10 Jahren gestattet werden, endet jedoch im all-

gemeinen aus steuerlichen Gründen mit Erreichung der Höhe des ursprünglichen Vermögens (vgl. § 5 Nr. 4 der GemVO vom 24. 12. 1953 BGBl. I S. 1592).

Zu Art. 31

#### § 58

Die in Art. 31 aufgeführten Rechtsgeschäfte werden erst dann wirksam, wenn sie von der Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind. Vorher sind sie schwebend unwirksam. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§ 184 BGB). Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.

Zur Genehmigung ist die Kenntnis des genauen Vertragsinhaltes erforderlich. Eine Genehmigung ist daher nur zu erteilen, wenn die Organbeschlüsse schriftlich vorgelegt und die zu genehmigenden Rechtsgeschäfte in Umfang und Auswirkung eindeutig zu übersehen sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Die aufsichtliche Genehmigung soll möglichst für jedes einzelne genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft ausgesprochen werden.

Die haushaltsmäßige Veranschlagung eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts im Voranschlag (Art. 27 Abs. 1 StG) entbindet nicht von der nach Art. 31 erforderlichen Genehmigung. Über die im Voranschlag hierfür eingesetzten Beträge kann erst nach Erteilung dieser Genehmigung verfügt werden.

Zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 1

#### § 59

Im Gegensatz zu den Zuwendungen (Zuschüssen) im Sinne von Art. 12 und Art. 28 Abs. 2 Satz 3 StG ist die Zustiftung eine Zuwendung zum Grundstockvermögen und daher nicht zum Verbrauch bestimmt. Ob die Zuwendung als Zustiftung oder als Zuschuß gewährt wird, entscheidet der Spender.

Zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 2

#### § 60

Es kann genehmigt werden, daß der Erlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten dazu verwendet wird, um andere stiftungseigene Besitzwerte zu erhalten, zerstörte Objekte wieder aufzubauen, um Stiftungsgebäude, -anlagen oder -einrichtungen zu erweitern oder zu verbessern oder um außerordentliche Schulden zu tilgen, wenn der gleiche Erfolg nicht auch dadurch erreicht werden kann, daß tragbare langfristige Rückzahlungsdarlehen aufgenommen oder kurzfristige Schulden in langfristige Rückzahlungsdarlehen umgewandelt werden.

Zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 3

#### § 61

Zur Vorbereitung und Erleichterung der Genehmigung empfiehlt es sich, daß die Stiftungen, insbesondere bei größeren Vermögensobjekten, schon vor Abschluß der notariellen Verträge mit der Stiftungsaufsichtsbehörde ins Benehmen treten und sich deren Erfahrung nutzbar machen.

Zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 4

#### § 62

Vor der Genehmigung hat die Stiftungs- oder Rechtsaufsichtsbehörde die zuständige Fachbehörde gutachtlich zu hören. Sollen Sachen von besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert wesentlich verändert werden, so ist die Genehmigung vorher einzuholen. Eine wesentliche Veränderung einer Sache liegt vor, wenn sie deren charakteristischen Wert berührt, z. B. bei Restaurierungen an geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Gemälden, Plastiken, Gebäuden und Fassaden.



Zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 6

## § 63

Bei landwirtschaftlichen Pachtverträgen gehen die Vorschriften des Landpachtgesetzes vom 25. 6. 1952 (BGBl. I S. 343) entgegenstehenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vor (Art. 31 GG).

Zu Art. 31 Abs. 3

## § 64

Bei allgemeinen Genehmigungen soll insbesondere für große Stiftungen nicht eng verfahren werden. In der Regel sind allgemeine Genehmigungen jedoch zu befristen, um eine rechtzeitige Nachprüfung und Berichtigung zu ermöglichen. Die Dauer der Befristung ist nach den Interessen der Stiftungsverwaltung und denen der Stiftungsaufsicht zu bemessen.

Die wirtschaftlichen Risiken der von der Genehmigung erfaßten Maßnahmen sind dabei besonders zu beachten. Allgemeine Genehmigungen bis zu 5 Jahren sind nur unter voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen und in jedem Fall widerruflich zu erteilen. Wiederholte allgemeine Genehmigungen sind zulässig.

Allgemeine Genehmigungen können vor allem für wiederkehrende Leistungen, z. B. für Bewirtschaftungsposten und gleichbleibende Aufwendungen für das Stiftungspersonal ausgesprochen werden. Es muß sich aber um Geschäfte des laufenden Betriebes handeln, für die die Mittel haushaltsmäßig veranschlagt sind; ferner müssen die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushalts stehen. Wenn die Stellenpläne genehmigt sind, kann insbesondere für die Neueinstellungen, die bei Personalwechsel erforderlich werden, eine allgemeine Genehmigung erteilt werden. Wird vom Vergütungs- und Stellenplan dadurch abgewichen, daß höhere Vergütungen gewährt oder Sonderrechte, z. B. auf freie Dienstwohnung, Zulagen usw. eingeräumt werden, so bedarf der Dienstvertrag der Einzelgenehmigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 6.

## § 65

Für Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist, soll eine allgemeine Genehmigung regelmäßig nicht erteilt werden.

Zu Art. 32

## § 66

Jede Maßnahme der Stiftungsaufsicht im Rahmen des zweiten Abschnittes des Stiftungsgesetzes (ausgenommen die Rechnungsprüfung) ist gebührenfrei. Die notwendigen Auslagen für Gutachten und Dienstreisen, die für eine stiftungsaufsichtliche Beurteilung unabwendbar notwendig waren, sind jedoch von den veranlassenden Stiftungen zu tragen.

Zu Art. 33

## § 67

Der Begriff der staatlich verwalteten Stiftung deckt sich nicht mit jenem der Stiftung des öffentlichen Rechts, die mit dem Staat in organischem Zusammenhang steht (Art. 1 Abs. 2 StG).

Staatlich verwaltet ist eine Stiftung, wenn sie entweder durch eine weisungsgebundene Staatsbehörde unmittelbar verwaltet wird oder wenn die unmittelbare Verwaltung allein in den Händen von Personen liegt, die den Weisungen einer staatlichen Behörde unterstehen. Die unmittelbare Stiftungsverwaltung kann auch auf eine Gemeinde, ein „Kuratorium“ oder eine „Administration“ mit dem Vorbehalt übertragen sein, daß der Staat weiterhin Inhaber der Organrechte bleibt und den verwaltenden Stellen nur die Stellung von Hilfsorganen zukommt. Solche Hilfsorgane unterstehen der Weisung des

staatlichen Hauptorgans, das die unmittelbare Verwaltung jederzeit allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen kann. Wenn die staatliche Behörde über längere Zeit keine Weisungen erteilt, berührt das ihre Stellung als Stiftungsorgan nicht. In der Regel wird sie gewisse Rechte, welche die Organstellung des Staates deutlich machen, selbst ausüben, so z. B. die Bestellung des leitenden Stiftungspersonals. Diese Befugnis hat ihren Ursprung nicht in einer Staatskuratel, sondern in der Organisation der Behörde.

Zu Art. 34

## § 68

Zu den nichtöffentlichen Stiftungen (vgl. Nr. 4) zählen in der Hauptsache die reinen Familienstiftungen. Sie unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht der Regierungen. Für Familienfideikommißstiftungen gelten das Gesetz über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 825) und die Durchführungsverordnung vom 20. 3. 1939 (RGBl. I S. 509), beide in der Fassung des Art. 50 Abs. 4 StG, ferner das Änderungsgesetz vom 28. 12. 1950 (BGBl. S. 820).

Zu Art. 35 Abs. 1—3

## § 69

Kommunale Stiftungen können Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts sein. Der Rechtsstand bestimmt sich nach Art. 1 Abs. 2 und 3 StG. Fiduziarische Stiftungen in der Verwaltung von Gemeinden usw., die keine Zustiftungen zu einer bestehenden rechtsfähigen örtlichen Stiftung sind, unterliegen als kommunales Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausschließlich dem Kommunalrecht und der Kommunalaufsicht (vgl. Nr. 3).

Ob die Stiftung als örtliche, kreiskommunale oder bezirkkommunale einzuordnen ist, bemißt sich unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Stiftungsgeschichte nach ihrem Zweck und ihrem örtlichen Wirkungsbereich. Nach dieser Einordnung richtet sich die Vertretung und Verwaltung der Stiftung und die Rechtsaufsicht über sie (Art. 35 Abs. 2 und 3 StG). Kommunale Aufgaben sind alle öffentlichen Angelegenheiten, die von den kommunalen Gebietskörperschaften in ihren Bereichen zugunsten der Allgemeinheit geregelt werden können (Art. 83 BV, Art. 6, 7 und 57 GO, Art. 4, 5 und 51 LKRö, Art. 4, 5 und 48 BezO).

## § 70

Die Achtung vor dem Stifterwillen ist auch bei der Verwaltung der Vermögen kommunaler Stiftungen oberste Richtschnur. Stiftungsvermögen und Vermögenserträge dürfen nicht zur Deckung eines kommunalen Finanzbedarfs oder für stiftungsfremde Maßnahmen herangezogen werden (Nr. 25, 26 und 28). Vor allem sind die Genehmigungsvorbehalte in Art. 31 StG zu beachten.

## § 71

Die Tätigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden beschränkt sich bei kommunalen Stiftungen auf die Aufgaben der Obhutspflicht (Art. 21 Abs. 1 und 2, 22, 23, 25, 29 und 31 StG). Für Maßnahmen nach dem ersten Abschnitt des Stiftungsgesetzes sind die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus zuständig. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind auch dann nicht zuständig, wenn die Verwaltung einer Stiftung mit räumlich begrenztem Wirkungsbereich nicht oder nicht allein von kommunalen Organen ausgeübt wird oder wenn es sich um Stiftungen handelt, die zwar von kommunalen Organen verwaltet werden, aber wegen ihrer über den kommunalen Aufgabenkreis und die kommunalen Grenzen hinausgehenden Zweckbestimmung nicht

mehr unter den Begriff der kommunalen Stiftungen fallen, sondern als allgemeine Stiftungen zu gelten haben.

Die Gebühren für die Rechnungsprüfung durch die staatl. Rechnungsprüfungsstellen bemessen sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

Zu Art. 35 Abs. 4

§ 72

Die Bildung eines Stiftungsbeirats setzt in der Regel voraus, daß die Gebietskörperschaft, für die der Beirat gebildet werden soll, eine größere Anzahl von Stiftungen verwaltet. Der Stiftungsbeirat wird durch das Vertretungsorgan der Gebietskörperschaft berufen. Im Stiftungsbeirat sollen die Kirchen entsprechend vertreten sein.

Der Stiftungsbeirat bei den kommunalen Gebietskörperschaften hat, ähnlich wie der gemäß Art. 21 Abs. 3 StG bei den Genehmigungsbehörden zu bildende Landesauschuß, nur eine beratende, nicht eine verwaltende Funktion und die Aufgabe, das

örtliche Stiftungswesen allgemein zu pflegen und zu fördern. Er ist insbesondere nicht beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 32 GO, Art. 29 LKrO oder Art. 28 BezO. Er ist auch kein gesetzlich vorgesehenes Kontrollorgan; wegen seiner allgemeinen Aufgaben kann er nicht auf Grund einer Satzungsbestimmung als Organ einer einzelnen Stiftung eingesetzt werden.

Zu Art. 39

§ 73

Die von den Kirchen nach Art. 39 StG zu erlassenden allgemeinen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

München, den 22. August 1958

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Otto Be z o l d, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Karl B u r k h a r d t, Staatssekretär

Anlage 1

Muster eines

## Kontenplans

Einnahmen		Ausgaben	
Kap. I	Aus dem Vorjahr	Kap. I	Auf das Vorjahr
	1. Aktivrest des Vorjahres		
	2. Einnahmerückstand des Vorjahres		
Kap. II	Erträge des Stiftungsvermögens	Kap. II	Auf den Zweck
	1. aus Geldanlagen (Zinsen)		1. Zuschüsse für
	2. aus Besitzanlagen (Pachten)		a)
	3. sonstiger Vermögensertrag		b)
			c)
			d)
Kap. III	Sonstige Zuflüsse	Kap. III	Auf die Erhaltung des Besitzes
	1. Verpflegungsbeiträge usw.		1. Reparaturen
	2. Zuschüsse, Spenden, Schenkungen zum Verbrauch		2. Steuern, Abgaben
	3. Rückzahlungen		3. Schuldzinsen
	a) auf die Verwaltung		4. Sonstiges
	b) auf Besitzaufwand		
	c) auf den Zweck		
Kap. IV	Vorschüsse und Verwahrungen	Kap. IV	Auf die Verwaltung
			1. persönliche Kosten
			2. sächliche Kosten
			3. Sozillasten
			4. Bankgebühren, Spesen
			5. Sonstiges
Kap. V	Durchlaufende Gelder (Interne Buchungen)	Kap. V	Vorschußrückzahlungen (Verwahrungen)
Kap. VI	Aus und auf Vermögensanlagen (heimbezahlte Kapitalien, Hypotheken, Zuwendungen zum Grundstock)	Kap. VI	Durchlaufende Gelder
		Kap. VII	Auf Vermögensanlagen (Ankauf von Wertpapieren, Ausreichung von Hypotheken)

**Anmerkung:**

Bei Einnahme-Kap. VI und Ausgabe-Kap. VII handelt es sich um ein durchlaufendes Konto zur Kontrolle der Vermögensbewegungen.



Stiftung .....

Muster einer

Rechnung 19.....





Ertrag												Durchlfd. Gelder Vorschüsse Verwahrungen interne Buchungen		Vermögens- bewegung *) verlosten verkauften Wertpap. Sonstiger Ver- mögenszufluß	
Kapital- zinsen		Mieten Pachten								Sonstiges		DM	Pf.	DM	Pf.
DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.

Auf den Zweck						Verwaltung						Durchlfd. Gelder		Vermögens- bewegung *)	
						Spesen Zinsen		Sach- bedarf		Sonstiges		Vorschüsse Verwahrungen interne Buchungen		Anlage	
DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.

\*) A n m e r k u n g: Es handelt sich um ein durchlaufendes Konto zur Kontrolle der Vermögensbewegung. (Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Kontierungsspalten ist erforderlich.)

Name:											
Sitz und Anschrift:											
Zweck:											
Stift:	Stiftung unter Lebenden — von Todes wegen							Datum der Stiftungsurkunde:			
Rechtsform:	Stiftung des bürgerlichen (§§ 80—86 BGB) öffentlichen, (§ 89 BGB)					Rechts		Familienstiftung (Nichtzutreffendes durchstreichen)			
Stiftungsorganisation:											
	Vorstand: .....										
	Vorsitzender: .....					Stellv. Vorsitzender: .....					
Stiftungsverwaltung:	wird geführt durch: ..... in: .....										
Aufsichtsbehörde:								Rechnung wird geprüft durch .....			
Stiftungsvermögen:	Art	Grundstockvermögen lt. Stiftungsurkunde	Stand am 31. 12. 1948		Stand am		Stand am		Stand am		
	Kapitalien										
		ha	Wert	ha	Einh.-Wert	ha	Einh.-Wert	ha	Einh.-Wert	ha	Einh.-Wert
	Gebäude										
	Grundstücke (unbebaute)										
	Landw. Grund- stücke										
	Waldungen										
	Weinberge										



Stiftungsvermögen  
(Fortsetzung)

Art und Zweck der Gebäude (kurzer Beschrieb): .....

Mobilien (einschl. der Betriebseinrichtungen der Gewerbs- u. Erwerbsunternehmungen): .....

..... (Wert nach dem Vermögensausweis) .....

bei Anstalten u. Heimen: Pflegepersonal ..... Ärzte ..... Schwestern, Haus-  
sonst. Pflege- ..... männl. personal ..... männl.  
personal ..... weibl. ..... weibl.

Bettenzahl .....

Rechte (mit Ausschluß der Nießbrauchrechte) z. B. Jagd- u. Fischereipachtschillinge, Gerechtsame, Anerkennungsgebühren u. ä.

..... Wert\*) .....

\*) Als Wert ist, sofern nicht eine andere Feststellung erfolgt ist, der 25fache Betrag des Jahresertrags zu setzen

**Nießbrauchrechte**

a) an Gebäuden: (Art und Zweck der Gebäude) .....

b) an Grundstücken: (Art und Fläche der Grundstücke) .....

Stiftung genehmigt:

mit Entschl. des Staatsmin. d. Innern  
St. Min. f. Unterr. u. Kultus vom ..... Nr. ....

Änderungen der  
Stiftungssatzung und  
des Stiftungszweckes

Veränderliche Angaben mit Blei vortragen.

## Verordnung

### über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung über Einigungsstellen)

Vom 11. September 1958

Auf Grund des § 27 a Abs. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. März 1957 (BGBl. I S. 172) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

##### Errichtung und Geschäftsführung

(1) Bei den Industrie- und Handelskammern werden Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft errichtet (§ 27 a Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb).

(2) Die Industrie- und Handelskammern führen die Geschäfte der Einigungsstellen.

#### § 2

##### Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde) aus.

#### § 3

##### Besetzung

(1) Die Einigungsstellen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Industrie- und Handelskammer beruft nach Anhörung der beteiligten Handwerkskammern auf die Dauer von je zwei Jahren den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Sie kann die Berufung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Als Beisitzer werden von der Industrie- und Handelskammer auf die Dauer von je zwei Jahren angesehene, im Bezirk der Einigungsstelle ansässige Gewerbetreibende berufen. Die Industrie- und Handelskammer hat bei Erstellung der Liste der Beisitzer Vorschläge der beteiligten Handwerkskammern einzuholen und Gewerbetreibende, die nicht der Industrie- und Handelskammer angehören, in angemessenem Verhältnis zu berücksichtigen.

(4) Die Liste der Beisitzer ist im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer und im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(5) Die Liste ist ferner in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen.

#### § 4

##### Anträge

Anträge sind schriftlich mit Begründung in dreifacher Fertigung unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Abschrift und sonstiger Beweisstücke einzureichen; sie können auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

#### § 5

##### Einigungsverhandlung

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Die Einigungsstelle kann Auskunftspersonen anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. Die Beidigung solcher Personen oder einer Partei ist nicht zulässig.

#### § 6

##### Verfahren

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Sie kann vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. § 224 Abs. 3 ZPO gilt entsprechend.

(2) Hinsichtlich des persönlichen Erscheinens einer Partei gilt § 141 Abs. 1 mit 3 ZPO entsprechend. Ordnungsstrafen werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen.

(3) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Für die Mitglieder der Einigungsstellen gilt die Schweigepflicht des § 198 GVG entsprechend.

(5) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(6) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

#### § 7

##### Vergütung und Entschädigung

(1) Die Industrie- und Handelskammer kann dem Vorsitzenden der Einigungsstelle eine Vergütung für seine Tätigkeit gewähren. Die Beisitzer erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900).

(2) Auskunftspersonen, die mit Zustimmung der Einigungsstellen erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902).

#### § 8

##### Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden von der Industrie- und Handelskammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(2) Die Gebühr beträgt 10—200 DM. Sie wird von der Einigungsstelle in entsprechender Anwendung des Art. 8 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) festgesetzt. Wird die Anrufung der Einigungsstelle zurückgenommen, so findet Art. 10 Abs. 2 KG entsprechende Anwendung, falls die Zurücknahme vor Beginn der Einigungsverhandlung erklärt wird. Kostenschuldner ist, wer die Kosten nach Abs. 4 zu tragen hat.

(3) An Auslagen werden die den Industrie- und Handelskammern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erwachsenen Aufwendungen erhoben; sie werden von dem Vorsitzenden festgesetzt. Die Festsetzung wirkt sowohl gegenüber den Parteien als auch gegenüber den Beisitzern und Auskunftspersonen.

(4) Über die Kostentragungspflicht zwischen den Parteien entscheidet die Einigungsstelle nach billigem Ermessen, sofern zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande kommt. Die Kosten sind unter Berücksichtigung der Rechtslage in erster Linie dem unterliegenden Teil aufzuerlegen.

(5) Die Kosten werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen.

#### § 9

##### Sofortige Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Einigungsstelle und des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2, 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht statt.

#### § 10

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
München, den 11. September 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel